Satzung nach § 35 (6) BauGB - Ellingsen -



Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich - Außenbereichssatzung

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Ellingsen werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1 : 1250) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken oder kleinen Handwerksund Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

§ 3 Zulässigkeitsbestimmungen

In Gebäuden, die nach Inkrafttreten der Satzung errichtet werden, sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Sonstige Planzeichen

■ ■ ■ ■ Bebaute Ortsteile nach § 35 (6)

Zusätzliche Darstellungen und Erläuterungen (keine Festsetzungen)

Vorhandene Flurstücksgrenze Vorhand. Wohngebäude

Vorhand. Nebengebäude

101 Flurstücksnummer

Gemarkung

Flur 3 Flur

Flurgrenze

Lange Straße Straßenname

Hinweise

- 1. Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Bundesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere sind Mutter- und Unterboden zu separieren und entsprechend der DIN 19731 einer schadlosen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertungsmaßnahme dürfen die natürlichen Bodenfunktionen nicht beeinträchtigt sowie schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.
- 2. Artenschutz

Wenn bei vertieften Untersuchungen Feldsperlinge und/oder Stare als Brutvögel nachgewiesen werden, müssen mindestens 3 Nisthilfen für jedes betroffene Brutpaar Feldsperlinge sowie ebenfalls jeweils 3 Nisthilfen je betroffenes Paar Stare in der nahen Umgebung des Vorhabens an geeigneten, noch festzulegenden Standorten (Bäume, Hecken) angebracht werden.

Die Baufeldräumung zum Schutz der allgemeinen Brutvogelfauna inklusive der planungsrelevanten Arten darf nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli

Vom 1. März bis zum 30. September dürfen Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG).

3. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Nach § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.

Rechtsgrundlagen

- 1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90)

STAND: 11.06.2019

Möhnesee, den 07-11.2019



Satzung nach § 35 (6) BauGB - Ellingsen -

Maßstab 1:1250 Az. 180516-001

Planstand 12.06.2019

Ludwig und Schwefer

Übersichtsplan / Geltungsbereich Auf dem Dreische

Zu dieser Satzung nach § 35 (6) BauGB gehört die Begründung vom 22.08.2019

